



TU Clausthal



Techniker
2Bachelor



Projektbetreuung Techniker2Bachelor

Bearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Jens Friedland
Telefon: (0 53 23) 72-2181
Telefax: (0 53 23) 72-2182
friedland@icvt.tu-clausthal.de

M. Sc. Lucy Kasüschke
Telefon: (0 53 23) 72-2162
Telefax: (0 53 23) 72-3501
kasueschke@imw.tu-clausthal.de

Kooperationsvertrag

Nachfolgend ist der Entwurf eines Kooperationsvertrages zu finden. Ein derartiger Vertrag wird mit jeder Technikerschule vereinbart, deren Absolventen eine pauschale Anrechnung an der TU Clausthal erhalten sollen.

Hinweis: Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21040 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

Technische Universität Clausthal

vertreten durch den Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Thomas Hanschke
Adolph-Roemer-Straße 2A

38678 Clausthal-Zellerfeld
- im Folgenden: TUC -

ENTWURF
und der

Technikerschule XY

vertreten durch den Schulleiter

Muster Schulleiter
Straße 1

12345 Stadt

- im Folgenden: XY

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Anrechnung von beruflichen
Bildungsabschlüssen im akademischen Bereich.

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung streben in Übereinstimmung mit dem europäischen Bologna-Prozess eine höhere Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zwischen dem beruflichen und dem akademischen Bildungssystem an.

Die TUC ist eine Universität des Bundeslandes Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 NHG und bildet Studierende in akademischen Studiengängen, vorwiegend in technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, aus. Die XY führt als staatlich anerkannte Einrichtung Aufstiegsfortbildungen im beruflichen Bildungssystem mit dem Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ durch.

Die Partner sehen Verbindungen zwischen ihren technischen Ausbildungsinhalten und streben mit dieser Vereinbarung eine Zusammenarbeit der beiden Ausbildungseinrichtungen auf dem Wege der Anrechnung von äquivalenten Inhalten des beruflichen Bildungsabschlusses der XY auf einzelne akademische Studiengänge an der TUC an. In einem weiteren Schritt ist beabsichtigt, die Anrechenbarkeit auf weitere Studiengänge an der TUC auszudehnen, soweit sich im Lauf der Durchführung dieser Vereinbarung ein Bedürfnis dafür ergibt und sich die Partner über die Einzelfragen einig geworden sind.

Zur Erreichung dieser Ziele schließen die Partner die vorliegende Vereinbarung zu den nachstehenden Bedingungen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der TUC und der XY über die pauschale Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die im Rahmen der Ausbildung an der XY zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in“ erworben werden, für Module des Studiengangs „Bachelor of Science Maschinenbau“ (B.Sc.).

§ 2 Informationsverpflichtung

- (1) Die Partner vereinbaren deshalb, sich mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre betreffenden Studiendokumente (z. B. Studentafeln, Kursbeschreibungen, Curricula und Prüfungsaufgaben sowie studiengangsspezifische Ausführungsbestimmungen u.a.) als Referenz/Nachweis des Ausbildungsziels – insbesondere für die (Re-) Akkreditierung von Studiengängen an der TUC- gegenseitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Als Ansprechpartner werden von den Partnern die Personen in folgenden Funktionen benannt:
 - TUC: Studiendekan/in
Fakultät Mathematik/Informatik und Maschinenbau für den
Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science
 - TA: Schulleiter der Technikerschule Augsburg und Stellvertretung
- (3) Die Ansprechpartner werden sich bemühen, sich auch nach Beendigung des Verfahrens zur pauschalen Anrechnung von Teilen der Ausbildung an der XY regelmäßigen, d.h. mindestens einmal pro Semester über die Erfahrungen

ihrer Einrichtungen mit und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung auszutauschen. Von Interesse ist hierbei insbesondere, ob Lerninhalte der XY oder fortführende Lehrveranstaltungen der TUC besser aufeinander abgestimmt werden können. Die Treffen sollen wechselseitig von den Einrichtungen ausgerichtet werden und für weitere interessierte Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter offen sein.

§ 3 Prüfung der Gleichwertigkeit

- (1) Die TUC nimmt anhand der Studiendokumente (§ 2) eine Prüfung der Äquivalenz (Gleichwertigkeit) von Ausbildungsinhalten vor und teilt das Ergebnis der XY mit. Die XY kann in der gleichen Weise mit Studiendokumenten der TUC verfahren für die Anrechenbarkeit von Modulen im universitären Ausbildungsgang auf die Aufstiegsfortbildung im beruflichen Bildungssystem mit dem Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“.
- (2) Die TUC und XY legen gemeinsam im Rahmen der Anrechenbarkeit der Leistungen die jeweilige Punktzahl für das erfolgreiche Erreichen des Ausbildungsziels im jeweiligen Fach nach dem ECTS-Schlüssel fest.
- (3) Die Anrechnung soll Absolventen/innen der XY ein Studium in dem oben genannten Studiengang an der TUC verkürzen und die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Bildungswegen ermöglichen.
- (4) Sollten Studierende der TUC ihr Studium vorzeitig ohne Abschluss beenden, prüft XY bei Interesse und unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen die Anrechenbarkeit möglicher Studienleistungen auf die von ihr angebotene Aufstiegsqualifizierungen im beruflichen Bildungssystem mit dem Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“.
- (5) Die Partner sind sich einig, dass auf das Studium in jedem Fall nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Leistungen des Studienganges angerechnet werden können.

§ 4 Pflichten und Aufgaben der TUC

- (1) Die TUC bescheinigt die geprüften Maßnahmen ohne weitere Prüfung als adäquat, wenn eine Studierende/r nach Zulassung zum Studium eine Anrechnung für die ausgewählten Module beantragt (pauschale Anrechnung).
- (2) Die TUC informiert zeitnah über Veränderungen des Studiengangs bzw. dessen Module, der Ansprechpartner sowie über grundsätzliche Themen, die diese Kooperation betreffen.
- (3) Die TUC weist in ihrem Internetauftritt auf die Möglichkeit der Anrechnung mit Nennung der TA hin.

- (4) Die TUC bemüht sich um die Nachhaltigkeit des Anrechnungsverfahrens bei curricularen Veränderungen.

§ 5 Pflichten und Aufgaben der XY

- (1) Die XY verpflichtet sich, die in den Studiendokumenten (Studentafeln und Lehrplänen) beschriebenen Inhalte und Methoden einzuhalten.
- (2) Bei curricularen Änderungen der fachschulischen Weiterbildung, die Auswirkungen auf die von der TUC festgestellte Gleichwertigkeit haben, informiert sie unverzüglich die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan der TUC. Diese bzw. dieser prüft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der TUC und den Modulverantwortlichen der TUC, ob ein neues Anrechnungsverfahren eingeleitet werden muss oder ob die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen sind. Entscheidungen darüber werden der XY mitgeteilt.
- (3) Alle angegebenen Prüfungsleistungen sind gemäß der Bestimmungen der Kooperationspartner zu archivieren.
- (4) Über alle erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsgänge führt die XY einen Nachweis mit Name, Anschrift und ggf. Note, damit die TUC im konkreten Einzelfall ggf. die Richtigkeit der von der Bewerberin/ dem Bewerber vorgelegten Zeugnisses überprüfen kann. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Informationen zu ausweisbaren Einzelleistungen im Rahmen einer kumulierten Note ggf. nur nach Vorlage einer sogenannten Studierendenentpflichtungserklärung möglich.
- (5) Die XY regelt die Organisation und Durchführung der Fachschulausbildung sowie alle damit verbundenen Prüfungsangelegenheiten in Eigenverantwortung.
- (6) Die XY weist in ihrem Internetauftritt auf die Kooperation mit der TUC und die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung von Prüfungsleistungen bei einem Studium an der TUC hin.
- (7) Die XY berät ihre Schüler in Fragen der Anrechnung, soweit dies Inhalte in Bezug auf diese vertraglichen Vereinbarungen betrifft.
- (8) XY informiert zeitnah über Änderungen bei den Ansprechpartnern.

§ 6 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Partner sind bemüht, sich bei Meinungsverschiedenheiten auf partnerschaftlichem Weg zu einigen. Sie streben dabei in jedem Verfahrensstadium eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich eventuell auftretender Schwierigkeiten oder unterschiedlicher Standpunkte an.

- (2) Jeder Partner trägt die ihm durch diese Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Eine gegenseitige oder wechselseitige Kostenerstattung, beziehungsweise Kostenverrechnung, findet nicht statt.

§ 7 Geheimhaltung/Datenschutz

- (1) Die Partner werden sensible, personenbezogene Daten eines anderen Partners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung der Vereinbarung verwenden und auch nach Ende der Vereinbarung weder für sich noch für andere verwerten.
- (2) Die Partner werden alle als vertraulich gekennzeichneten technischen Informationen, Kenntnisse und Materialien, die ihnen von anderen Partnern zugänglich gemacht wurden oder die sie erhalten haben, lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit verwenden. Sie werden die Informationen im Sinne von Satz 1 vertraulich verwenden und Dritten nur zugänglich machen, soweit diese an der Durchführung der Arbeiten beteiligt sind und die Kenntnisse für die Dritten daher notwendig sind. Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
 - vom empfangenden Partner im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden,
 - zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des empfangenden Partners waren,
 - ohne Zutun des empfangenden Partners nach Erhalt offenkundig werden oder
 - von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem Partner erhalten haben.
- (3) Die Partner verpflichten ihre MitarbeiterInnen und von ihnen beauftragte Dritte entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 zur Geheimhaltung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Partner haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Gegenüber Dritten haftet nur der Partner, der den Schaden schuldhaft verursacht hat. Wird der Partner in Anspruch genommen, der den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat, stellt ihn der Schadensverursacher (Satz 1) von den Ersatzansprüchen Dritter frei. Die gesamtschuldnerische Haftung im Falle von beiderseitigem Verschulden wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird befristet bis zum **TT.MM.JJJJ** geschlossen, beginnend mit ihrem Inkrafttreten. Auf Wunsch der Partner kann eine Verlängerung erfolgen. Diese Möglichkeit soll spätestens 6 Monate vor Vertragsende zwischen den Partnern

besprochen werden. Dabei werden neue Entwicklungen im Studiengang bzw. in den Maßnahmen des Bildungsträgers einbezogen.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten unter Angabe eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ausbildungsgänge der XY, die über die Dauer der Vereinbarung hinausgehen und Bestandteil der Vereinbarung waren, als solche eine Anrechnung fanden und den Vereinbarungskriterien weiterhin genügen, werden weiterhin anerkannt.
- (2) Die außerordentliche Kündigung kann von beiden Partnern erfolgen, wenn sich der jeweils andere Partner nachweislich nicht an die Vereinbarungen hält. Damit wird die Anrechnung von Maßnahmen direkt und rückwirkend unwirksam. Studierende, die bereits eine Anrechnung ihrer Leistungen über diese Vereinbarung seitens des Prüfungsausschusses erhalten haben, genießen in diesem Falle Vertrauensschutz.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Partnern gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Clausthal-Zellerfeld, den TT.MM.JJJJ

Technische Universität Clausthal
Präsident
Prof. Dr. Thomas Hanschke

Technikerschule XY
Schulleiter
Muster Schulleiter